

Ärztliche Bescheinigung

zur Vorlage bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Hinweis:

Ein krankheitsbedingter Rücktritt von einer Prüfung ist gemäß der geltenden Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss (über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung) **unverzüglich** anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung muss innerhalb von vier Kalendertagen bei der Studierenden und Prüfungsverwaltung eingereicht werden.

Die unverzügliche Anzeige eines krankheitsbedingten Prüfungsrücktritts ist schriftlich per E-Mail (je nach Studiengang spv-bwl@hhu.de oder spv-vwl@hhu.de) oder auch per Fax (0211-81-12251) an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu richten. Die vollständig ausgefüllte ärztliche Bescheinigung muss dann innerhalb von **vier Kalendertagen** im Original nachgereicht werden.

1. Von der Studentin/dem Studenten auszufüllen

| | | |
|------------------------------|--------------------|---|
| | | |
| Nachname | Vorname | Geburtsdatum |
| | | |
| Straße und Hausnummer | | PLZ und Wohnort |
| | | |
| Matrikel-Nr. | Studiengang | Modulname(n) und Prüfungstermin(e) |

2. Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt

Aus gesundheitlichen Gründen prüfungsunfähig ist, wessen Leistungsfähigkeit durch **erhebliche** gesundheitliche Beschwerden physischer oder psychischer Art so beeinträchtigt ist, dass sie/er in einer Hochschulprüfung ihre/seine fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nachweisen kann. Dies ist typischerweise durch eine **akute, vorübergehende** Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der Fall.

Eine Prüfungsunfähigkeit im rechtlichen Sinne liegt zum Beispiel nicht vor bei

- Schwankungen in der Tagesform
- leichten (nicht fiebrigen) Erkältungen
- Prüfungsstress und Examensängsten (Die Fähigkeit, Examensangst zu beherrschen oder ausgleichen zu können, wird in der Prüfung erwartet.)
- dauerhafter Einschränkung der Leistungsfähigkeit (Dauerleiden mit oder ohne schwankendem/-s Krankheitsbild).

3. Erklärung der Ärztin/des Arztes

Die/Der oben Genannte ist von mir am _____ untersucht worden.

Ihre/Seine Leistungsfähigkeit ist durch akute und erhebliche gesundheitliche Beschwerden vorübergehend so beeinträchtigt, dass sie/er in einer Klausur ihre/seine fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nachweisen kann und in dem unter Ziffer 2 dargestellten Sinne

am/vom _____ bis (voraussichtlich) zum _____

prüfungsunfähig erkrankt ist.

Ort, Datum

Name, Unterschrift, Praxisstempel (im Original)

Diese Bescheinigung zum Nachweis einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit gilt ausschließlich für Modulabschlussprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Bitte reichen Sie diese Bescheinigung – persönlich oder postalisch – ein bei der

**Studierenden- und Prüfungsverwaltung der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstr. 1, Geb. 21.02
40225 Düsseldorf**

Erläuterung:

Da in der Vergangenheit häufig die Frage aufgetreten ist, wie ein krankheitsbedingter Rücktritt von einer Prüfung hinreichend glaubhaft gemacht werden kann, hat der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Unterstützung der erkrankten Studierenden und der untersuchenden Ärzte dieses Formblatt erstellt. Auf diesem verbindlich zu nutzenden Dokument ist erläutert, wann krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit gegeben ist. Seine Verwendung stellt damit sicher, dass ein Rücktritt wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit tatsächlich erfolgen kann.

Bitte verwenden Sie zukünftig nur noch diese Bescheinigung. Andere Atteste – ausgenommen Nachweise über einen stationären Krankenhausaufenthalt oder qualifizierte ärztliche Atteste, sofern sie alle für die Entscheidung des Prüfungsausschusses relevanten Angaben enthalten – werden nicht mehr akzeptiert. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Schülerbescheinigungen oder Bescheinigungen bloßer „Prüfungsunfähigkeit“ genügen den Anforderungen an den Nachweis einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit nicht.